



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 5. März 2024

**Bericht und Antrag
betreffend
Bereinigung (Fristerstreckungen) von Motionen und Postulaten**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Notwendigkeit für Fristerstreckung

Die Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 26. August 2004 (NRB 171.110) sieht in Art. 25 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 6 eine einjährige Frist vor, innert derer für erheblich erklärte Motionen und Postulate ein Bericht und Antrag zu unterbreiten ist. Diese Frist kann der Einwohnerrat gemäss Art. 25 Abs. 6 Satz 2 und Art. 26 Abs. 6 Satz 2 Geschäftsordnung verlängern.

Der Gemeinderat ersucht den Einwohnerrat für die nachstehend aufgeführten Motionen und Postulate um eine Fristverlängerung.

2. Vorstösse

2.1 Motionen

2022.01 Motion von Roland Müller (Grüne) vom 21. Februar 2022, erheblich erklärt am 12. Mai 2022

Definition von Grünflächen

«Der Gemeinderat wird daher gebeten, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag betreffend Anforderungskriterien für Grün- und Freiflächen vorzulegen und diese in den Entwurf der neuen Bauordnung aufzunehmen.»

Antrag:

Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2025

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 26. April 2022 die Motion 2022.01 schriftlich beantwortet und diese zur Abschreibung beantragt. Anlässlich der Beratung des Einwohnerrates vom 12. Mai 2022 wurde von Ernst Schläpfer Folgendes ausgeführt: Zitat «Gerne kann der GR die Motion dann abschreiben, wenn die neue Nutzungsplanung steht und vom Volk genehmigt ist. Und wenn dies halt dauert, ist es vielleicht gar nicht so schlecht, wenn sich der Gemeinderat in einem speziellen Bericht und Antrag diesem Thema einmal richtig und pflichtig annimmt und dem EWR endlich seine diesbezügliche Strategie darlegt. Ein grosser Teil dieses Rates fordert genau dies nämlich schon sehr lange». Gegen dieses Vorgehen wurde seitens des Einwohnerrates kein Einwand erhoben. Die Vorlage für die Nutzungsplanung wird dann auch den Antrag für die Abschreibung der Motion 2022.01 von Roland Müller beinhalten.

2.2 Postulate**2022.02 Postulat von Fabian Bolli (GLP) vom 12. Juli 2022, erheblich erklärt am 8. Dezember 2022**

Grün- und Freiraumstrategie präzisieren für eine ausreichende Versorgung mit hochwertigen Ausgleichsräumen

«Der Gemeinderat erarbeitet eine zeitgemässe Grün- und Freiraumstrategie, um aufzuzeigen, wie die Gemeinde unter dem Druck der Siedlungsentwicklung gegen innen die ausreichende Versorgung mit hochwertigen Ausgleichsräume sicherstellt. Die Grün- und Freiraumstrategie nimmt dabei speziell Rücksicht auf die räumliche Gesamtplanung (Verteilung und Abstimmung mit der Siedlung) und die funktionalen Ansprüche an die verschiedenen Ausgleichsräume (z.B. Ökosystemleistungen, urbane Qualitäten).»

Antrag:

Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2024

Begründung:

Die Erarbeitung einer Grün- und Freiraumstrategie wurde im Richtplan (BzK an den Einwohnerrat vom 31. August 2021) festgesetzt und im Budget 2023 (am 10. November 2022 durch den Einwohnerrat genehmigt) ein entsprechender Betrag eingestellt. Die Erarbeitung des Grün- und Freiraumkonzeptes wurde am 28. März 2023 durch den Gemeinderat an ein externes Büro vergeben. Zur Plausibilisierung des Grün- und Freiraumkonzeptes wurde eine gemeinderätliche Kommission mit Einwohnerrätinnen und -räten der im Parlament vertretenen Parteien gebildet. Diese hat anlässlich ihrer Sitzungen vom 3. Juli 2023 und vom 5. Dezember 2023 die Analysen, Bewertungen und Massnahmen des Freiraumkonzeptes beurteilt und plausibilisiert. In einem nächsten Schritt ist eine Mitwirkung der Bevölkerung vorgesehen, welche ab Mitte März 2024 vorgesehen ist. Anschliessend sind Sitzungen und Lesungen der gemeinderätlichen Kommission und des Gemeinderates vorgesehen. Der Einwohnerrat wird im Herbst 2024 einen Bericht zur Kenntnisnahme bezüglich des Frei- und Grünraumkonzeptes der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss erhalten.

2022.03 Postulat von Roland Müller (Grüne) vom 12. Oktober 2022, erheblich erklärt am 12. Januar 2023

Einführung einer regelmässigen Kartonsammlung im Sinne einer getrennten Kehrrichtabfuhr

«Der Gemeinderat wird gebeten, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag betreffend folgendem Anliegen vorzulegen: Einführung einer regelmässig durchzuführenden Kartonsammlung (z.B. 1x im Monat) im Sinne einer getrennten Kehrrichtabfuhr.»

Antrag:

Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2024

Begründung:

Da es mehrere Varianten für die Realisierung der regelmässigen Kartonsammlung gibt, benötigt es vertiefere Abklärungen. Diese konnten nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Der Einwohnerrat wird im vierten Quartal 2024 einen Bericht und Antrag bezüglich der Einführung einer regelmässigen Kartonsammlung im Sinne einer getrennten Kehrrichtabfuhr erhalten.

2022.05 Postulat von Fabian Bolli (GLP) vom 14. November 2022, erheblich erklärt am 2. März 2023

Machbarkeit Ortsmuseum: Naturhistorische, industrielle und kulturelle Schätze Neuhausens zugänglich machen und in Wert setzen.

«Der Gemeinderat klärt die generelle Machbarkeit eines Ortsmuseums ab und setzt sich zu diesem Zweck mit den relevanten Akteuren zusammen. Er zeigt verschiedene denkbare Partnerschaften und Betriebsmodelle auf und legt deren Auswirkungen auf die Gemeinde dar. Die Chance kantonaler und eidgenössischer Unterstützung ist dazu in vollem Umfang der Möglichkeiten zu berücksichtigen.»

Antrag:

Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2024

Begründung:

Da explizit auch Rheinfalltouristen als Besuchende gewonnen werden sollen, ist eine Lage im oder in unmittelbarer Nähe des Rheinfallperimeters gefordert. Im Rahmen der Tourismusstrategie 2024 - 2030 ist ein Projektteam (die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ist durch den Kulturreferenten vertreten) dabei, das Projekt «Rheinfall Governance» zu Händen der Kantonsregierung zu erarbeiten. Dieses Projekt umfasst das gesamte Rheinfallgebiet und wird Auswirkungen auf die Um- resp. Neugestaltung des Areals haben. Es ist im Laufe des Jahres 2024 mit weiteren Resultaten aus dem Projektteam zu rechnen, ebenso mit zukunftsgerichteten Beschlüssen des Regierungsrats. Da derzeit weder geeignete Gemeindeliegenschaften noch entsprechende Räumlichkeiten auf dem SIG Areal zur Verfügung stehen, sollen diese abgewartet werden. Das Interesse, ein mögliches Ortsmuseum im Rheinfallgebiet zu betreiben, wurde beim Baudepartement des Kantons Schaffhausen schriftlich platziert.

3. Anträge

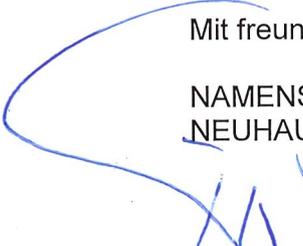
Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

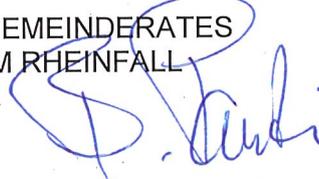
Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Die Frist zur Vorlage eines Berichts und Antrags an den Einwohnerrat zur Erledigung der Motion 2022.01 von Roland Müller (Grüne) wird auf den 31. Dezember 2025 verlängert.
2. Die Frist zur Vorlage eines Berichts und Antrags an den Einwohnerrat zur Erledigung des Postulates 2022.02 von Fabian Bolli (GLP) wird auf den 31. Dezember 2024 verlängert.
3. Die Frist zur Vorlage eines Berichts und Antrags an den Einwohnerrat zur Erledigung des Postulates 2022.03 von Roland Müller (Grüne) wird auf den 31. Dezember 2024 verlängert.
4. Die Frist zur Vorlage eines Berichts und Antrags an den Einwohnerrat zur Erledigung des Postulates 2022.05 von Fabian Bolli (GLP) wird auf den 31. Dezember 2024 verlängert.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Felix Tenger
Gemeindepräsident


Barbara Pantli
Gemeindeschreiberin

- Motion Nr. 2022.01 von Roland Müller vom 21. Februar 2022 betreffend Definition von Grünflächen
- Beantwortung Motion Nr. 2022.01 von Roland Müller durch den Gemeinderat vom 26. April 2022
- Postulat Nr. 2022.02 von Fabian Bolli vom 12. Juli 2022 mit dem Titel Grün- und Freiraumstrategie präzisieren für eine ausreichende Versorgung mit hochwertigen Ausgleichsräumen
- Postulat Nr. 2022.03 von Roland Müller vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel: Einführung einer regelmässigen Kartonsammlung im Sinne einer getrennten Kehrrichtabfuhr
- Postulat Nr. 2022.05 von Fabian Bolli vom 14. November 2022 mit dem Titel: Machbarkeit Ortsmuseum: Naturhistorische, industrielle und kulturelle Schätze Neuhausens zugänglich machen und in Wert setzen



EINGEGANGEN

23. Feb. 2022

GEMEINDEKANZLEI

T +41 52 670 03 10
M +41 79 405 74 24
E roland.mueller@gruene-sh.ch

Roland Müller
Einwohnerrat

Präsidium des Einwohnerrates
Neuhausen am Rheinfall
Gemeindehaus
8212 Neuhausen am Rheinfall

21. Februar 2022

Motion

Definition von Grünflächen

Begründung

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Richtplanpräsentation und anderen Publikationen seine Frei- und Grünraumstrategie vorgestellt.

Grün- und Freiflächen können den Klimawandel entgegenwirken, wenn sie entsprechend ausgestaltet und unterhalten werden. Naturnahe Grün- und Freiflächen im Siedlungsraum mindern beispielsweise die steigende Hitzebelastung für die dort lebenden Menschen. Nicht versiegelte Flächen wärmen sich weniger stark auf, Gehölze spenden Schatten, speichern Wasser und lassen es kühlend verdunsten. Grünflächen vernetzen Lebensräume miteinander und fördern die Artenvielfalt.

Um im Siedlungsgebiet aber eine positive Wirkung für das Mikroklima und die Biodiversität entfalten können, sind klare Vorgaben zur Qualität unabdingbar. Die Anforderungskriterien an eine Grün- oder Freifläche fehlt aber in der Bauordnung.

Antrag

Der Gemeinderat wird daher gebeten, dem Einwohnerrat einem Bericht und Antrag betreffend Anforderungskriterien für Grün- und Freiflächen vorzulegen und diese in den Entwurf der neuen Bauordnung aufzunehmen.

Roland Müller,
AL/Grüne-Fraktion

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 26. April 2022

Motion Nr. 2022/1 von Einwohnerrat Roland Müller vom 21. Februar 2022 mit dem Titel: Definition von Grünflächen

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Einwohnerrat Roland Müller (GRÜNE) hat mit Schreiben vom 21. Februar 2022 die Motion mit der Bezeichnung «Definition von Grünflächen» eingereicht. In der Begründung der Motion wird dargelegt, dass der Gemeinderat im Rahmen seiner Richtplanpräsentation und anderen Publikationen seine «Grün- und Freiraumstrategie» vorgestellt hat. Zudem wird insbesondere angefügt, dass:

- Grün- und Freiraumflächen dem Klimawandel entgegenwirken können;
- naturnahe Grün- und Freiräume im Siedlungsraum die steigende Hitzebelastung mindern;
- nicht versiegelte Flächen sich weniger stark aufwärmen;
- Grünflächen Lebensräume miteinander vernetzen und die Artenvielfalt fördern.

Um nun im Siedlungsgebiet einerseits eine positive Wirkung auf das Mikroklima zu bewirken und andererseits sich die Biodiversität positiv entfalten könne, seien klare Vorgaben zur Qualität unabdingbar. Solche sogenannte «Anforderungskriterien» fehlen nach Ansicht des Motionärs in der aktuell gültigen Bauordnung. Deswegen wird der Gemeinderat gebeten, Anforderungskriterien für Grün- und Freiflächen vorzulegen und diese in den Entwurf zur neuen Bauordnung aufzunehmen.

Im Rahmen der Richtplanpräsentation wurde vom Gemeinderat ausgeführt, dass die Aufwertung der Grün- und Freiräume als ein strategisches Ziel für die nächsten Jahre definiert worden ist. Der Gemeinderat kann sich deshalb dem Anliegen des Motionärs anschliessen. Für die Umsetzung dieser Strategie plant der Gemeinderat die wesentlichen Bestimmungen dazu in der Bauordnung zu regeln.

2. Fachliche Begriffe

Damit dem Einwohnerrat eine gute Beurteilung zugrunde gelegt werden kann, sollen nachfolgend die in der Motion wesentlichsten Fachbegriffe aufgeführt und deren Zusammenhänge aufgezeigt werden.

2.1 Grün- und Freiflächen

In der Freiraumplanung existiert eine Vielzahl von Begriffen, die unterschiedlich genutzt werden. So wird oftmals Freifläche mit Freiraum gleichgesetzt ohne die Unterscheidung vorzunehmen, ob diese öffentlich, privat oder halböffentlich sind. Grünflächen werden meist differenzierter betrachtet, weswegen diese dann als verschiedene Teilflächen in einem Freiraum wahrgenommen werden. Ein Beispiel ist ein öffentlicher Park mit Wiesen und Rabatten. Im Siedlungsraum sollen öffentliche Freiräume für die Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich und nutzbar sein. Hingegen sind private Freiräume nur für eine berechtigte Anzahl von Bewohnerinnen oder Bewohnern zugänglich und nutzbar. Das bedeutet, dass ein öffentlicher Freiraum beispielsweise für Sport und Spiel oder als Erholungsort genutzt werden kann, in denen die Begegnung zwischen verschiedenen Bewohnern stattfindet. Freiräume sind deswegen nicht nur grün (zum Beispiel Wiese), sondern auch grau (zum Beispiel Kirchacker) oder blau (Rhein) oder eben auch nicht nur schön, sondern auch funktional (Entsorgungsplätze für Glas etc.). Solche Freiräume erfüllen zahlreiche Bedürfnisse, was insbesondere in verdichteten Siedlungsstrukturen von zentraler Bedeutung ist. In der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall weist überwiegend das Zentrum oder künftig das Rhytech-Areal eine höhere bis hohe Verdichtung auf.

2.2 Planungsgrundsätze (Öffentliche Interessen)

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 31. August 2021 formuliert für die jeweiligen Sachbereiche Planungsziele und Planungsgrundsätze. Diese Ziel- und Grundsatzformulierungen konkretisieren die Planungsziele und Planungsgrundsätze des Bundes (Raumplanungsgesetz) und des Kantons (Kantonaler Richtplan). Für das Ortszentrum wird beispielsweise formuliert, dass die Schaffung und der Erhalt von Begegnungsorten mit hoher Aufenthaltsqualität anzustreben ist (vgl. Kommunaler Richtplan, Nr. 2.5 Ortszentrum Neuhausen am Rheinflall, S. 26). Für die Aufwertung von siedlungsbezogenen Freiräumen wird das Ziel benannt, dass ein Netz von ausreichenden, gut gestalteten, ökologisch wertvollen und nutzbaren Freiräumen im Siedlungsgebiet geschaffen werden soll (vgl. Kommunaler Richtplan, Nr. 2.6.1 Aufwerten von siedlungsbezogenen Freiräumen, S. 28). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Planungsgrundsätze Entscheidungskriterien oder Gesichtspunkte für eine Wertung sind. Planungsgrundsätze gelten nicht absolut und unterliegen der Abwägung (Interessenabwägung). Aus diesem Grund lassen sich die Planungsgrundsätze nicht direkt anwenden. Inhaltlich enthalten sie Planungsanliegen, die im Rahmen eines Abwägungsvorganges mit anderen Gesichtspunkten berücksichtigt werden.

2.3 Mikroklima (hitzeangepasste Siedlungsinnenentwicklung)

Grüne Freiraumstrukturen kühlen sich nachweislich stärker ab als Freiraumstrukturen ohne Begrünungsanteil. Deswegen sind grüne Freiraumstrukturen besonders an heissen Sommertagen wertvoll für dicht besiedelte Stadtgebiete. Dieser Sachverhalt ist in der Fachwelt anerkannt und bedingt keinen konkreten Nachweis bei Planungsvorhaben. Um die realen Abkühlungs- und Erwärmungsverhältnisse von Freiräumen in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall detailliert zu prüfen, müssten

klimatische Messungen durchgeführt werden. Hierfür besteht zum jetzigen Zeitpunkt weder der Bedarf, noch die Notwendigkeit. Gründe hierfür sind der «Kleinstadtcharakter» der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall mit zahlreichen Quartieren, die durch Ein- und Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise mit gutem Grünflächenanteil gegliedert sind. Zudem wird die Gemeinde vom Rhein mit Rheinfall sowie den angrenzenden Wald und Wiesengebieten umgeben. Diese Landschaftstypen haben einen positiven Einfluss auf das lokale Klima der Gemeinde. Auch wird das Zentrum von Siedlungen umgeben, die einen grossen respektiven hohen Anteil an privaten Grünflächen aufweisen (zum Beispiel Unterdorf, Oberdorf, Langriet, Brunnenwiesenstrasse). Ferner formuliert der kommunale Richtplan unter den allgemeinen Planungszielen für die Siedlungsentwicklung, dass eine hitzeangepasste Siedlungsentwicklung berücksichtigt wird und der Wärmeinseleffektbildung mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken ist (vgl. Kommunalen Richtplan, Nr. 2.1 Allgemeines, S. 16).

2.4 Biodiversität

Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität wird in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall prioritär mit dem Flächenmanagement des Naturschutzinventars gewährleistet. Dies sind die Flächen, die schutzwürdig sind (zum Beispiel Galgenbuck artenreiche Trespen-Halbtrockenwiese) oder aber auf Grund schutzbedürftiger Arten einen Flächenschutz begründen (zum Beispiel Eichenwald Hohraa, Mittelspecht). Neben dem Naturschutzinventar wird ein Grossteil der Arten- und Lebensraumvielfalt durch die Waldgesellschaften sowie dem offenen Kulturland oder den alten Gleisanlagen (Gleis-Brache, Pioniergesellschaften) abgebildet. Im Siedlungsraum kann mit geeigneten Massnahmen ein Angebot für die Artenvielfalt oder die Lebensraumvielfalt herbeigeführt werden. Wobei anzumerken ist, dass in der Regel dadurch keine «schutzwürdigen» Lebensräume entstehen. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall verfügt insbesondere über mehrere Quartiere der Nordfledermaus. Diese Fledermausart ist äusserst selten und beansprucht sehr spezifische Strukturelemente für sich. Die Flugkorridore spiegeln insbesondere diese spezifischen Gegebenheiten im Siedlungsraum wider. Die Gemeinde berücksichtigt deswegen die Fledermausquartiere und Flugkorridore bei der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung und stimmt sich mit der zuständigen Stelle des Planungs- und Naturschutzamts ab (vgl. Kommunalen Richtplan, Nr. 3.1 Allgemeines, S. 35). Das Vorhandensein dieser Flugkorridore ist bereits ein gewichtiges Argument dafür, dass die Biotopstrukturen im Siedlungsgebiet im Bereich der Flugkorridore gut ausgestattet sind (zum Beispiel Hecken, Bäume).

3. Festlegung von Anforderungskriterien in der Nutzungsplanung

Das Planungsreferat hat sich im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan) insbesondere mit den Planungsgrundsätzen betreffend die Freiraumplanung gemäss kommunalen Richtplan auseinandergesetzt. Wichtig hierbei ist der Grundsatz, dass öffentliche Interessen und private Interessen betrachtet und gegeneinander abgewogen werden müssen. Zudem sind die wesentlichen Bestimmungen in der Bauordnung differenziert in folgenden Themen festzulegen:

- Allgemeine Bestimmungen (Gestaltungsbeirat)
- Planungsinstrumente (Quartierplan)
- Allgemeine Bauvorschriften (Umgebungsgestaltung, Dachbegrünung)
- Bauzonen (Grünzonen)

- Nichtbauzonen (Freihaltezonen)
- Schutzzonen (Gewässer und Gewässerräume)
- Überlagernde Zonen (Naturschutzzonen)

Nachstehend werden die einzelnen im Entwurf der neuen Bauordnung vorgesehenen Festlegungen aufgeführt und beschrieben.

3.1 *Gestaltungsbeirat (Allgemeine Bestimmung)*

Der Gemeinderat bestimmt einen Gestaltungsbeirat, dem zwei Gemeinderatsmitglieder sowie mindestens drei externe Fachpersonen aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur- und Umgebungsgestaltung sowie Ortsbildschutz angehören. Der Gestaltungsbeirat begleitet Quartierplanungen und prüft auf Antrag des Baureferats oder des Gemeinderats Baugesuche. Mit dem Gestaltungsbeirat soll insbesondere frühzeitig sichergestellt werden, dass die Planungsziele und Planungsgrundsätze des kommunalen Richtplans in den Planungen aufgenommen, berücksichtigt und umgesetzt werden. Für den Fachbereich Freiräume ist eine Fachperson aus dem Bereich der Landschaftsarchitektur respektive Landschaftsplanung zuständig.

3.2 *Umgebungsgestaltungsplan (Allgemeine Bestimmung)*

Der Umgebungsgestaltungsplan ist das zentrale Planungsinstrument für die Freiraumplanung bei privaten Bauvorhaben im Rahmen der Baubewilligung. Die Umgebungsgestaltung hat bevorzugt mit standortgerechten, wenn möglich einheimischen Pflanzen zu erfolgen. Arten der «schwarzen Liste» (von Infoflora) dürfen nicht gepflanzt werden. Zudem ist die Bodenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken und Schotterflächen als Element der Aussenraumgestaltung sind mit einer Breite von mehr als 1.0 m nicht zulässig. Auf weiterführende allgemeinverbindliche Festlegungen von Auflagen oder Einschränkungen für private Grünflächen wird zur Wahrung der privaten Interessen verzichtet.

3.3 *Dachbegrünung (Allgemeine Bestimmung)*

Nicht als Aufenthaltsfläche genutzte neue oder umfassend sanierte Flachdächer sind zu begrünen, soweit dies zweckmässig sowie technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Zur Förderung der Biodiversität sind, wenn möglich und sinnvoll, verschiedene Strukturelemente wie Hügel oder Totholz zu verwenden. Leicht geneigte Dächer bis zu einer maximalen Neigung von 8° werden Flachdächern gleichgestellt.

3.4 *Quartierpläne (Planungsinstrument, Sondernutzungsplanung)*

Im Rahmen von Quartierplänen sind erhöhte Anforderungen zur Umgebungsgestaltung nachzuweisen. Darüber hinaus hat die Bepflanzung mit standortgerechten, wenn möglich mit einheimischen Pflanzen, stattzufinden. Die erhöhten Anforderungen an die Umgebungsgestaltung werden durch den oben erwähnten Gestaltungsbeirat geprüft und bewertet. Für die Umgebungsgestaltung ist eine Person aus dem Fachgebiet der Landschaftsarchitektur respektive Landschaftsplanung zuständig.

3.5 *Schutz des Orts- und Landschaftsbilds (Allgemeine Bauvorschrift)*

Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderung erstreckt sich auch auf die Freiraum- und Umgebungsgestaltung. Bei Neubauten sowie bei Umbauten mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umgebung ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

3.6 *Spielplätze, Grün- und Ruheflächen (Allgemeine Bauvorschrift)*

Für Spielplätze oder Grün- und Ruheflächen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes. Gemäss Art. 37 Baugesetz sind bei der Erstellung oder Erweiterung von Mehrfamilien-, Geschäfts- und Schulhäusern, Spitälern und anderen Anlagen je nach Zweckbestimmung der Baute oder Anlage in angemessenem Umfang verkehrssichere Spielplätze oder Grün- und Ruheflächen zu schaffen.

3.7 *Bahn- und Strassenzone (Bauzone)*

Die Bahn- und Strassenzonen umfassen insbesondere die Flächen für Bahnen, Strassen und Plätze mit ihren Nebenflächen und den erforderlichen Hoch- und Tiefbauten.

3.8 *Grünzonen (Bauzone)*

Mit der Ausscheidung von Grünzonen im Zonenplan soll das Baugebiet gegliedert und wertvolle Grünflächen und Uferpartien vor der Überbauung bewahrt werden. Oberirdische Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie der Bewirtschaftung des Gebiets dienen. Der Gemeinderat kann kleine Bauten und Anlagen bewilligen, die Spiel und Erholung dienen, wenn der Zonenzweck gewahrt bleibt.

3.9 *Freihaltezone (Nichtbauzone)*

Die Freihaltezone dient der Bewahrung wertvoller Freiflächen und Uferpartien. Bauten und Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Davon ausgenommen sind insbesondere standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen, sofern sie sorgfältig in das Landschafts- und Ortsbild eingefügt werden und für sich eine sehr gute Gesamtwirkung erzielen.

3.10 *Bahn- und Strassenareal (Nichtbauzone)*

Die Bahn- und Strassenareale umfassen die Flächen für Bahnen, Strassen und Plätze mit ihren Nebenflächen und den erforderlichen Hoch- und Tiefbauten, die ausserhalb des Baugebiets liegen. Sie unterstehen dem übergeordneten Recht.

3.11 *Gewässer und Gewässerräume (Schutzzonen)*

Gewässer und ihre Gewässerräume sind geschützt. Für Nutzung und Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Die Gewässerabstandslinien legen die Abstände für Bauten und Anlagen fest. Innerhalb dieser Linien gelten die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Bestimmungen. Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstösserinnen und Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse ist die Gemeinde für Unterhalt und Pflege zuständig, bei allen übrigen Fällen bei Gewässern 3. Klasse die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer. Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5'000 m², die keine Gewässerabstandslinien aufweisen, gilt ein Gewässerabstand von mindestens 5 Metern ab Uferlinie. Die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung für Nutzung und Bewirtschaftung kommen hier nicht zur Anwendung. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel Biotope und dergleichen.

3.12 *BLN-Gebiet (Überlagernde Zone)*

Bauten und Anlagen haben den Schutzzielen der BLN-Gebiete Rechnung zu tragen. Weitergehende Bestimmungen der Bauordnung bleiben vorbehalten.

3.13 Überlagernde Naturschutzzonen kommunal (Überlagernde Zone)

Die überlagernden Naturschutzzonen umfassen Schutzgebiete und Schutzobjekte von kantonaler und kommunaler Bedeutung samt zugehörigen Pufferzonen. Sie dienen der Erhaltung, Wiederherstellung und Vernetzung naturnaher Lebensräume sowie dem Schutz naturnaher Landschaftsteile. Die jeweiligen Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Naturschutzinventar gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen enthalten. Die Grundnutzung der überlagerten Zone ist gewährleistet, soweit sie den jeweiligen Schutzzielen nicht zuwiderläuft. Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie zur Pflege oder Bewirtschaftung des Gebiets notwendig sind und dem Zweck der Nutzungsüberlagerung nicht widersprechen.

3.14 Quartierplanpflicht (Überlagernde Zone)

In quartierplanpflichtigen Gebieten bildet ein rechtskräftiger Quartierplan ein Bestandteil der Bau- reife. Durch die Quartierplanpflicht werden die Quartiere mit erhöhten Anforderungen an die festge- legte Freiraumgestaltung gebunden. Auch hierbei ist der Umgebungsgestaltungsplan das Massge- bende Instrument.

Damit wird in der neuen Bauordnung ein reichhaltiges Instrumentarium zur Verfügung stehen, mit welchem dem Anliegen der Motion Rechnung getragen wird.

4. Weiteres Vorgehen

Es ist geplant, die in Ziffer 3 aufgeführten Festlegungen im Rahmen der Gesamtrevision der Nut- zungsplanung wie folgt weiterzubehandeln:

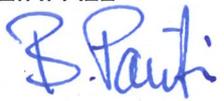
1. 1. Lesung Gemeinderat
2. Gemeinderätliche Kommission
3. 2. Lesung Gemeinderat
4. Kantonale Vorprüfung
5. 3. Lesung Gemeinderat
6. Einwendungsverfahren
7. Behandlung Einwohnerrat

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Anliegen des Motionärs als bereits erfüllt zu betrachten ist. Er beantragt deshalb, die Motion zu überweisen und anschliessend als erledigt abzuschreiben.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Felix Tenger
Gemeindepräsident


Barbara Pantli
Gemeindeschreiberin

16.06.2022

Postulat

Grün- und Freiraumstrategie präzisieren für eine ausreichende Versorgung mit hochwertigen Ausgleichsräumen

An:

Einwohnerratspräsident
Urs Hinnen
Gemeindeverwaltung
8212 Neuhausen am Rheinfall

Grünliberale.
créateurs d'avenir

**Die
Mitte**

FDP
Die Liberalen

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident

Höflichst ersuche ich Sie, folgenden Vorstoss auf die Traktandenliste des Einwohnerrats zu setzen:

Alle sind sich einig: Die Qualität der Grün- und Freiraumversorgung muss sich verbessern

Der Gemeinderat hat sich in seinen Legislaturzielen vorgenommen, die Grün- und Freiräume in der Gemeinde zu attraktiveren und aufzuwerten. Unter dem Druck der Siedlungsentwicklung gegen Innen ist eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Ausgleichsräumen zu einer zentralen Herausforderung geworden. Für die Sicherstellung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung ist dies jedoch unerlässlich.

Gemeinderat mit richtigem Ansatz: Jetzt muss es konkreter werden

Im Zuge dessen hat er seine skizzenhafte Grün- und Freiraumstrategie zusammen mit dem kommunalen Richtplan präsentiert und nimmt seither im wieder Bezug darauf. Der planerische Ansatz des Gemeinderats ist der Richtige, denn eine räumlich konkrete Betrachtung ist unerlässlich. Abstrakte baurechtliche Regelungen eignen sich nur sehr bedingt dafür, die Grün- und Freiraumversorgung zu verbessern. Es ist Zeit, die vorliegende Strategie zu präzisieren.

Räumliche Gesamtplanung und Betrachtung der funktionalen Ansprüche

Die präziserte Grün- und Freiraumstrategie soll aufzeigen wo und wie die Versorgung der Bevölkerung mit den benötigten Ausgleichsflächen (Grün- und Freiräumen) sichergestellt wird, wo heute noch Defizite bestehen und wie diese behoben werden können. Die Rolle einer aktiven Bodenpolitik ist dabei explizit zu klären. Wichtige Räume sind u.a., Parks, urbane Freiräume, Spielplätze, Mikrofreiräume, Strassenräume, offene Flächen (wie z.B. Wiesen am Siedlungsrand) bis hin zu Wäldern.

Die funktionalen Ansprüche an die verschiedenen Ausgleichsräume sind sehr unterschiedlich (vergleiche z.B. urbaner Freiraum vs. Wald). Konzepte wie „Ökosystemleistungen“ oder „Urbane Qualitäten“ bieten geeignete Stützen für eine zielgerichtete und damit erfolgreiche Planung.

Antrag

Gestützt auf Art. 26 der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (NRB 171.110)¹ beantrage ich folgendes zu prüfen:

Der Gemeinderat erarbeitet eine zeitgemässe Grün- und Freiraumstrategie um aufzuzeigen, wie die Gemeinde unter dem Druck der Siedlungsentwicklung gegen Innen die ausreichende Versorgung mit hochwertigen Ausgleichsräume sicherstellt. Die Grün- und Freiraumstrategie nimmt dabei speziell Rücksicht auf die räumliche Gesamtplanung (Verteilung und Abstimmung mit der Siedlung) und die funktionalen Ansprüche an die verschiedenen Ausgleichsräume (z.B. Ökosystemleistungen, Urbane Qualitäten).

Vielen Dank und freundliche Grüsse.

Der Erstunterzeichner

Fabian Bolli



¹https://rechtsbuch.neuhausen.ch/fileupload/171.110_neu.pdf (Zugriff: 15.06.2022)

Dieses Formular ist zusammen mit dem Vorstoss einzureichen, den nur noch die Verfasserin / der Verfasser zu unterzeichnen hat. Vorstösse sind jeweils an die ER-Präsidentin oder den ER-Präsidenten zu richten.

Datum

16.06.2022

Unterschrift





Roland Müller
Einwohnerrat
T +41 52 670 03 10
M +41 79 405 74 24
E roland.mueller@gruene-sh.ch

Präsidium des Einwohnerrates
Neuhausen am Rheinfall
Gemeindehaus
8212 Neuhausen am Rheinfall

EINGEGANGEN
12. OKT. 2022
GEMEINDEKANZLEI

4. Oktober 2022

**POSTULAT:
EINFÜHRUNG EINER REGELMÄSSIGEN KARTONSAMMLUNG IM SINNE EINER
GETRENNTEN KEHRICHTABFUHR**

Ausgangslage:

In den letzten Jahren kam es zu einer starken Veränderung der Einkaufsgewohnheiten in Richtung einer Verschiebung zu Online-Anbietern. Daraus resultiert eine substantielle Zunahme der Paketpost, was wiederum dazu führt, dass eine grosse Menge an Karton-Verpackungen anfällt. Karton ist recycelbar und sollte daher möglichst vollumfänglich eingesammelt und einer neuen Verwertung zugeführt werden.

Da die Kartonsammelstellen für viele weit weg vom Wohnsitz befinden, ist es jedoch schwierig für die Personen, welche nicht auf ein privates Fahrzeug zurückgreifen können. Insbesondere da diese Art von Abfall meist sperrig ist, in vielen Haushaltungen in grossen Mengen anfällt und daher in der Regel nicht zu Fuss oder mit einem Fahrrad zu einer Sammelstelle gebracht werden kann.

Die beste Lösung zur Behebung dieses Problems dürfte ein regelmässiges Einsammeln, z.B. 1x / Monat, mittels eines Kehrlichfahrzeuges darstellen, wie es bereits in vielen grossen Gemeinden (z.B. im Kanton Zürich) praktiziert wird. Dabei fällt auch ins Gewicht, dass auf diese Weise viele Einzelfahrten, zu den Entsorgungsstellen eingespart werden können.

Entsprechende Vorgespräche mit dem Gemeinderat haben bereits stattgefunden. Mit diesem Postulat soll dem Anliegen Nachdruck verliehen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag betreffend folgendem Anliegen vorzulegen:

Einführung einer regelmässig durchzuführenden Kartonsammlung (z.B. 1x / Monat) im Sinne einer getrennten Kehrlichabfuhr.

Roland Müller,
Grüne-Fraktion

03.11.2022

Postulat

Machbarkeit Ortsmuseum: Naturhistorische, industrielle und kulturelle Schätze Neuhausens zugänglich machen und in Wert setzen

«Eine Generation die ihre Geschichte ignoriert hat keine Vergangenheit - und keine Zukunft.»

An:

Einwohnerratspräsident
Urs Hinnen
Gemeindeverwaltung
8212 Neuhausen am Rheinflall

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident

Höflichst ersuche ich Sie, folgenden Vorstoss auf die Traktandenliste des Einwohnerrats zu setzen:

Aufholbedarf: Würdigung Neuhausens als einzigartige Gemeinde mit reichhaltigem Erbe

Beringen (gut 5'000 Einwohner) hat eins, Hallau (gut 2'000 Einwohner) hat eins, Neunkirch (knapp 2'500 Einwohner) hat eins, nur Neuhausen (über 10'000 Einwohner) hat kein Ortsmuseum. Dabei wären die Bedingungen gerade bei uns vorteilhaft: Geologie, Eisenerz, Industriegeschichte, Wasserkraft, Güterschiffahrt, Tourismus, Lachsfang, Migration, um nur ein paar davon zu nennen. Die Gemeinde Neuhausen hat historisch also viel zu bieten. Auf engstem Raum finden sich naturhistorische, industrielle und kulturelle Zeugnisse von teilweise nationalem Interesse.

Die Auseinandersetzung mit diesem reichhaltigen Erbe findet in Neuhausen zu wenig Platz und ist zu wenig zugänglich. Es ist Zeit, dieses als Teil der Identität der Gemeinde in Erinnerung zu rufen.

Auch eine Frage des Images: Neuhausen muss etwas bieten

Die Gemeinde Neuhausen möchte im Wettbewerb zu anderen Standorten möglichst attraktiv sein. Weiche Standortfaktoren – wie das Image – gewinnen dabei enorm an Bedeutung. Diese kommen aber nicht von ungefähr. Dazu müssen in der Gemeinde u.a. vielfältige Freizeitaktivitäten und kulturelle Einrichtungen angeboten werden. Das Ortsmuseum soll also auch zu einem lebendigen Image beitragen, das nicht nur die Tourismus-Destination stärkt, sondern auch zum Wohnen und Arbeiten in der Gemeinde anzieht.

Die Idee stösst auf Anklang: Gemeinde soll nun aktiv koordinieren

Über ein Ortsmuseum haben sich schon viele Akteure Gedanken gemacht oder standen gar in einem aktiven Austausch. Das zeigt, dass ein Interesse an der Idee besteht, aktuell aber eine aktive Koordination fehlt. Die Gemeinde soll diese Rolle nun übernehmen und dabei auch die Chance kantonaler und eidgenössischer Unterstützung in den Abklärungen berücksichtigen (wie z.B. die Neue Regionalpolitik des Bundes; NRP). Ausser der Einwohnerschaft sollen explizit auch Rheinflalltouristen als Besuchende gewonnen werden. Es bietet sich in diesem Zuge die Möglichkeit, die Infrastruktur (Réception mit Kasse, Garderobe, Toiletten usw.) ggf. mit einer anderen Attraktion zu teilen.

Antrag

Gestützt auf Art. 26 der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (NRB 171.110)¹ beantrage ich folgendes zu prüfen:

Der Gemeinderat klärt die generelle Machbarkeit eines Ortsmuseums ab und setzt sich zu diesem Zweck mit den relevanten Akteuren zusammen. Er zeigt verschiedene denkbare Partnerschaften und Betriebsmodelle auf, und legt deren Auswirkungen auf die Gemeinde dar. Die Chance kantonaler und eidgenössischer Unterstützung ist dazu in vollem Umfang der Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Der Erstunterzeichner

Fabian Bolli (GLP)



Der Mitunterzeichner

Jakob Walter (parteilos, SP-Fraktion)



Der Mitunterzeichner

Herbert Hirsiger (SVP)



Der Mitunterzeichner

Peter Fischli (FDP)

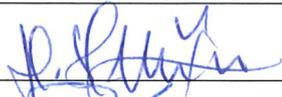
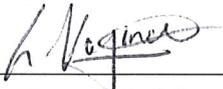
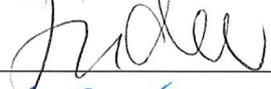
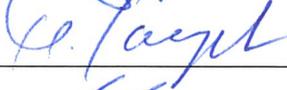


¹ https://rechtsbuch.neuhausen.ch/fileupload/171.110_neu.pdf (Zugriff: 03.11.2022)

Vorstoss

Postulat von Fabian Bolli vom 03.11.2022 betreffend « Machbarkeit Ortsmuseum: Naturhistorische, industrielle und kulturelle Schätze Neuhausens zugänglich machen und in Wert setzen »

Untenstehende Ratsmitglieder unterstützen mit ihrer Unterschrift den Vorstoss:

Name / Vorname (bitte in Blockschrift eintragen)	Partei /Fraktion	Unterschrift
Bolli Fabian	GLP	
Jakob Walter	Parteilos, SP-Fraktion	
Herbert Hirsiger	SVP	
Peter Fischli	FDP	
Randy Ruh	GLP	
Ernst Schlöpfer	Parteilos	
Mirko Petal	GRÜNE	
Leuzinger Thomas	SP	
Tektas Sabina	SP	
Luka Vojinovic	Die Mitte	
Bernhard Koller	EDU	
Stucker Sara	SVP	
M. Schepf		
Isabella Zellweger	SVP	
Marco Torsello	FDP	
Rene Jauzel	FDP	
Schäpbach Urs	Parteilos SP-Fraktion	
Urs Himmeli	Grüne	